

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Gegen Empfangsbekanntnis  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Direktion Koblenz  
vertreten durch die Fachgebietsleitung  
Neustadt 24  
56068 Koblenz

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude Neustadt 21  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2503  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

05.10.2020

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner(in)/ E-Mail</b>	<b>Telefon/Fax</b>
314-23-232-5/2018 Bitte immer angeben!	24.01./02.06. und 09.07.2020 KOPM 1104.129985	Hans-Peter Friedrich Hans-Peter.Friedrich@sgdnord.rlp.de	0261 120-2556 0261 120- 882556

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;  
Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG zur Errichtung und zum Be-  
trieb eines Langzeitlagers für PFC-belastetes Bodenmaterial auf dem ehemali-  
gen NATO-Flugplatz Bitburg (Shelter 4035, 4041 und 4042)**

## **A. G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

**I.1** Zu Gunsten der „Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts“, Direktion Koblenz, vertreten durch die Fachgebietsleitung, Neustadt 24, 56068 Koblenz, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, auf dem Gelände des ehemaligen NATO-Flugplatzes Bitburg (Gemarkung Mötsch, Flur 4, Flurstück 470/76) eine

- Anlage zum Lagern von gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 25.000 Tonnen
- Anlage zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 150 Tonnen bis weniger als 25.000 Tonnen

(hier: Anlagen zur Lagerung von PFC-belasteten Böden bis zur Umlagerung der Böden auf eine Zielfläche)

1/46

<b>Kernarbeitszeiten</b> 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	<b>Verkehrsanbindung</b> Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	<b>Parkmöglichkeiten</b> Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt
--------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage besteht aus den drei Flugzeugsheltern 4035, 4041 und 4042 und hat eine Gesamtlagerkapazität von 5.400 Tonnen.

In der Anlage dürfen nur die in der als Anlage 1 beigefügten Positivliste aufgeführten Abfälle gelagert werden.

**I.2** Die Geltungsdauer der Genehmigung ist bis zum 15.10.2023 befristet.

**I.3** Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Antrags- und Planunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende, durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Neustadt 24, 56068 Koblenz erstellten, am 23.01.2020 eingereichten und letztmalig am 02.06.2020 ergänzten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

- |      |                                                                                                                                                                                 |              |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 0.   | Inhaltsverzeichnis                                                                                                                                                              | (1 Seite)    |
| 1.   | Veranlassung des Vorhabens                                                                                                                                                      | (1 Seite)    |
| 2.   | Neugenehmigungsantrag nach § 4 BImSchG für die Lagerung von PFC-belasteten Böden in Flugzeugsheltern auf dem Flugplatz Bitburg bis zur Umlagerung der Böden auf eine Zielfläche |              |
| 2.1. | Antrag nach § 4 BImSchG                                                                                                                                                         | Formular 1.1 |
| 2.2. | Inhaltsverzeichnis                                                                                                                                                              | Formular 1.2 |
| 3.   | Formulare zum Antrag                                                                                                                                                            |              |
| 3.1  | Verzeichnis der Unterlagen                                                                                                                                                      | Formular 2   |
| 3.2  | Anlagendaten                                                                                                                                                                    | Formular 3   |
| 3.3  | Gehandhabte Stoffe                                                                                                                                                              | Formular 4   |
| 3.4  | Verzeichnis lärmrelevante Aggregate                                                                                                                                             | Formular 7   |
| 3.5  | Angaben zu den Abfällen                                                                                                                                                         | Formular 9.1 |

3.6	Entsorgungsbestätigung)	Formular 9.2
3.7	Angaben zum Abwasser	Formular 9.3
3.8	Angaben zu Arbeitsschutz und Anhang	Formular 10.1
3.9	Brandschutz	Formular 11.1
3.10	UVP-Screening gem. UVPG	Formular 12.2
4.	Anlage 1: Ansprechpersonen	(1 Seite)
5.	Anlage 2: Anlagen- und Betriebsbeschreibung	(4 Seiten)
5.1	Antrag auf Genehmigung	
5.2	Standort	
5.3	Umgebung der Anlage	
5.4	Anlagenbeschreibung	
5.5	Beschreibung des Vorhabens	
5.6	Anlagenbetrieb	
5.7	Emissionsschutz	
5.8	Arbeitsschutz	
6.	Anlage 3: Fließbild	(1 Seite)
7.	Anlage 4: Angaben für die Umweltverträglichkeitsprüfung	(16 Seiten)
7.1.	Inhaltsverzeichnis	
7.2.	Einleitung	
7.2.1.	Anlass und Zielsetzung	
7.2.2.	Rechtliche Grundlage	
7.2.3.	Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten	
7.2.4.	Flächenausweisung	
7.3.	Beschreibung des Vorhabens, der Ist-Situation und der geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten	
7.3.1.	Beschreibung des Vorhabens	
7.3.2.	Beschreibung der Nutzung natürlicher Ressourcen für das Vorhaben	
7.3.3.	Maßnahmen zur Emissionsminderung	
7.3.4.	Momentane Nutzung der Gebäude und Flächen, momentaner Verkehr auf den Straßen des Flugplatzes	
7.3.5.	Beschreibung der alternativen Lösung	
7.4.	Beschreibung und Bewertung der Umwelt	
7.4.1.	Untersuchungsgebiet / Naturraum (im Umkreis von 1 km um den Bereich des Vorhabens)	

- 7.5. Beschreibung und Bewertung der Emissionen auf die Schutzgüter
  - 7.5.1. Schutzgut Mensch
  - 7.5.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen
  - 7.5.3. Schutzgut Wasser
  - 7.5.4. Schutzgut Klima und Luft
  - 7.5.5. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- 7.6. Prognostizierte Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Vorhaben
  - 7.6.1. Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter
  - 7.6.2. Allgemeinverständliche, nicht technische Zusammenfassung des UVP-Berichts
  - 7.6.3. Arbeits-, Sicherheits- und Betriebsplan
    - 7.6.3.1. Arbeits- und Sicherheitsplan
    - 7.6.3.2. Betriebsplan
- 7.7. Planunterlagen
  - 7.7.1. Übersichtslageplan DIN A 4 ohne M.
  - 7.7.2. Detaillageplan DIN A 3 ohne M.
  - 7.7.3. Flächennutzungsplan DIN A 3 ohne M.
  - 7.7.4. Entwässerungsplan Dok. Nr. 484-05 M 1 : 12.000
  - 7.7.5. Kanalnetz Shelter B-Bereich, Mai 2020 DIN A 3 ohne M.
  - 7.7.6. Kanalnetz Shelter B-Bereich Detaillageplan 1 DIN A 3 ohne M.
  - 7.7.7. Kanalnetz Shelter B-Bereich Detaillageplan 2 DIN A 3 ohne M.
  - 7.7.8. Naturschutzgebiete Datum: 22.04.2020 M 1 : 33.572
  - 7.7.9. Biotopie Datum: 13.05.2020 M 1 : 24.502
  - 7.7.10. Wasserschutzgebiete Datum 22.04.2020 M 1 : 20.000
- 8. Anlage 5: (1 Seite)
  - 8.1. Kurzbeschreibung
- 9. Anlage 6:
  - 9.1. Übersichtskarte M 1 : 50.000
- 10. Anlage 7:
  - 10.1. Plan Außengrenze Flugplatz Bitburg / Detaillageplan Anlage 8
- 11. Anlage 8:
  - 11.1. Detaillageplan M 1 : 25.000

12. Anlage 9:  
 12.1. Auszug aus den Geobasisinformationen Datum 25.04.20219 Flurstück 470 / 77
13. Anlage 10:  
 13.1. Nutzungsplan für das Gewerbe-, Dienstleistungs- und Freizeitzentrum Flugplatz Bitburg Datum 31.03.2020
14. Anlage 11.1:  
 14.1. Plan Oberflächenentwässerung Dok.Nr. 484-05 Datum 11.01.2017  
 M 1 : 12.000
15. Anlage 11.2:  
 15.1. Plan Kanalnetz Shelter B-Bereich Datum: Mai 2020 DIN A 3  
 15.2. Detaillageplan 1 Kanalnetz Shelter B-Bereich Datum: Mai 2020 DIN A 3  
 15.3. Detaillageplan 2 Kanalnetz Shelter B-Bereich Datum: Mai 2020 DIN A 3
16. Anlage 12:  
 16.1. Grundriss, Schnitt, Ansicht Sheltergebäude Nr. 6087 Dat.: 28.07.06
17. Anlage 13: (6 Seiten)  
 17.1. Baubeschreibung  
 17.2. Auszug aus einem Langtextauftragsleistungsverzeichnis Projekt: 700076006 Druckdatum 27.09.2007 Seite 27 u. 28  
 17.3. Grundriss Shelter DIN A 4  
 17.4. Schnitt A–A Shelter DIN A 4  
 17.5. Seitenansicht Rechts, Vorderansicht, Rückansicht Shelter DIN A 4
18. Anlage 14:  
 18.1. Bauantragsbericht Datum 21. Oktober 2019 Erschließung ART Gelände, Los 2, Sanierung PFC (2 Seiten)
19. Anlage 15:  
 19.1. Mengenberechnung (1 Seite)
20. Anlage 16:  
 20.1. Bericht Verwertungsuntersuchungen 29.01.2020 Aushubmassen Boden Shelter 4042 B-Bereich Flugplatz Bitburg (70 Seiten)  
 20.1.1. Inhaltsverzeichnis  
 20.1.2. Anlass  
 20.1.3. Durchgeführte Arbeiten  
 20.1.3.1. Lage und Beschreibung

- 20.1.3.2. Geländearbeiten
- 20.1.3.3. Analytik
- 20.1.4. Ergebnisse und Bewertung
  - 20.1.4.1. Bodenbeschreibung
  - 20.1.4.2. Untersuchungen nach LAGA, DepV und PFC
    - 20.1.4.2.1. Untersuchung PFC
  - 20.1.4.3. Gesamtbewertung
- 21. Anlage 17: (12 Seiten)
  - 21.1. Entwurf Bodenmanagementkonzept Datum 05.06.2018
- 22. Anlage 18:
  - 22.1. Geobasisinformationen LANIS Datum 24.04.2020 DIN A 3

### **III. Nebenbestimmungen und Hinweise**

#### **Inhaltsverzeichnis**

1. Errichtung der Anlage
  - 1.1 Allgemeines
2. Betrieb der Anlage
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Annahme und Eingangskontrolle
  - 2.3 Betriebliche Anforderungen an die Lagerung
  - 2.4 Arbeitsschutz
  - 2.5 Entwässerung
3. Immissionsschutz
4. Überwachung
5. Dokumentation und Organisation
6. Mitteilungspflicht

## 7. Hinweise

### 1. Errichtung der Anlage

#### 1.1 Allgemeines

- 1.1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.1.2 Der Betrieb der Anlage hat nach dem "Stand der Technik" zu erfolgen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind die TA Luft, TA Lärm und die einschlägigen Vorschriften (DIN, EN, VDE etc.) und sonstigen technischen Vorschriften und Regelwerke (LAGA, etc.) sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften (KrWG, WHG, AwSV, AVV etc.) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

### 2. Betrieb der Anlage

#### 2.1 Allgemeines

- 2.1.1. Die zum Be- und Entladen genutzten Asphaltflächen vor den Sheltern dürfen nicht zur Zwischenlagerung von Abfällen genutzt werden. Die Flächen vor den Sheltern sind sauber zu halten. Verunreinigungen, die beim Be- und Entladen entstehen sind unverzüglich zu entfernen. Das Verwehen von Abfällen ist wirksam zu verhindern. Das Anlagengelände ist sauber zu halten.

## **2.2. Annahme und Eingangskontrolle**

- 2.2.1. Bei Anlieferung der Abfälle hat der Betreiber unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen. Diese umfasst mindestens eine Feststellung der Masse, eine Kontrolle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch. Bei der Sichtkontrolle ist insbesondere zu überprüfen und sicherzustellen, dass keine gefährlichen Bestandteile wie z.B. asbesthaltige Bauteile/Dichtmassen, oder sonstige Störstoffe enthalten sind. Nicht zugelassene Abfälle sind auszusondern und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.2.2. Vor der Einlagerung der Abfälle ist jede Charge mittels Untersuchung gemäß der Nebenbestimmung 4.2 einer Abfallart zuzuordnen.

## **2.3. Betriebliche Anforderungen an die Lagerung**

- 2.3.1. Die belasteten Böden dürfen nur in den Shelters gelagert werden und sind vor Wasserzutritt zu schützen. Je Shelter dürfen maximal 1.800 Mg eingelagert werden.
- 2.3.2. Die Sheltertüre sind arbeitstäglich nach Abschluss der Einlagerung sowie bei zu erwartenden Regenereignissen zu schließen.
- 2.3.3. Das gelagerte Bodenmaterial ist in Anlehnung an die DIN 4124 "Baugruben und Gräben" fachgerecht abzuböschten.

Ohne rechnerischen Nachweis der Standsicherheit darf der Böschungswinkel von 45° nicht überschritten werden.

- 2.3.4. Gefährliche Abfälle müssen getrennt von ungefährlichen Abfällen gelagert werden.
- 2.3.5. Bei der Abladung der Böden auf den Vorplätzen der Shelter sind die Witterungsbedingungen zu beachten und ein Entstehen von Sickerwasser ist durch

geeignete Maßnahmen zu verhindern. Es ist sicherzustellen, dass ein Verwehen, Abschwemmen oder Auswaschen von Schadstoffen oder von mit diesen Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert wird. Bei Starkregenereignissen oder anderen Extremwetterlagen darf keine Anlieferung und Abfuhr von Bodenmaterial erfolgen.

2.3.6. Durch betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Verschleppung der PFC-belasteten Böden von den Vorplätzen der Shelter über die Fahrzeugaufreife verhindert wird.

2.3.7. Nach der Anlieferung von Bodenmaterial sind die betreffenden Vorplätze vor den Shelters jeweils arbeitstäglich nach Abschluss der Einlagerung sowie bei zu erwartenden Regenereignissen zu reinigen.

2.3.8. Die Reinigung der Vorplätze ist so durchzuführen, dass die Umgebung nicht durch die PFC-belasteten Böden kontaminiert wird. Der Kehrort ist den arbeitstäglich eingelagerten Abfällen zuzuordnen und entsprechend deren Einstufung (gefährlich / nicht gefährlich) in dem entsprechenden Shelter zu lagern.

## **2.4. Arbeitsschutz**

2.4.1 In dem beantragten Langzeitlager für PFC-belastetes Bodenmaterial finden Arbeiten in kontaminierten Bereichen entsprechend der TRGS 524 statt. Demnach ist ein fachlich geeigneter und sachkundiger Koordinator bzw. ein Fachbauleiter zu bestellen.

2.4.2. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen dürfen erst aufgenommen werden, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit der TRGS 400 vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen sind.

2.4.3. Die Gefährdungsbeurteilung ist unverzüglich zu aktualisieren und es sind entsprechende Maßnahmen abzuleiten, wenn aufgrund der Probenahmen und Analysen andere Gefahrstoffe oder gefährliche Abfälle vorgefunden werden.

- 2.4.4. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Fachkundige Personen können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein.
- 2.4.5. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist ein Arbeits- und Sicherheitsplan zu erstellen. Dieser Arbeits- und Sicherheitsplan ist in die Unterlagen zu möglichen Ausschreibungen an weitervergebene Tätigkeiten zu übernehmen.
- 2.4.6. Bei der Vergabe von Aufträgen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen hat der Auftraggeber die fachliche Eignung und Qualifikation des sich um den Auftrag bewerbenden Auftragnehmers sicherzustellen. Aufträge dürfen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die nachweisen können, dass sie den auszuführenden Arbeiten entsprechende Erfahrungen haben und über geeignetes Personal und technische Ausrüstungen verfügen.
- 2.4.7. Aus Gründen des Arbeitsschutzes sind den Arbeitnehmern, die mit Gefahrstoffen umgehen, Umkleieräume für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen, die durch einen Waschraum mit Duschen voneinander getrennt sind (Schwarz-Weiß-Anlage). Die Schwarz-Weiß-Anlage ist vor dem Beginn der Bodeneinlagerung aufzustellen.  
Auf die Aufstellung einer mobilen Schwarz-Weiß-Anlage kann verzichtet werden, sofern im Umfeld der Anlagen eine entsprechende Einrichtung Dritter genutzt werden kann.
- 2.4.8. Werden Tätigkeiten mit Gefahrstoffen von einem Beschäftigten alleine ausgeführt (z.B. Fahrer des Radladers im Shelter), sind in Abhängigkeit von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen oder eine angemessene Aufsicht zu gewährleisten. Dies kann auch durch Einsatz technischer Mittel sichergestellt werden.
- 2.4.9. Beschäftigte dürfen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nur ausführen, wenn sie vor Aufnahme der Beschäftigung an einer arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge teilgenommen haben.

Mit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge dürfen nur Ärzte beauftragt werden, welche berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

2.4.10. Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechend mit Schutzvorrichtungen ausgerüstet sind.

2.4.11. Beim Einsatz von dieselgetriebenen Maschinen in ganz oder teilweise geschlossenen Bereichen sind Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung durch Dieselmotoremissionen zu treffen, z. B.

- Dieselpartikelfilter (auch aufsteckbar).
- Lüftungstechnische Maßnahmen,
- schadstoffarme Dieselmotoren,
- schwefelarme Kraftstoffe,
- regelmäßige Wartung,

Die Partikelfilter sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, zu warten und ggf. in Stand zu setzen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

2.4.12. Den Beschäftigten ist ein Pausenraum oder Pausenbereich zur Verfügung zu stellen, in dem Mahlzeiten eingenommen und ggf. auch zubereitet werden können.

Sofern im Umfeld der Anlagen entsprechende Einrichtungen Dritter genutzt werden können, kann hierauf verzichtet werden.

2.4.13. Den Beschäftigten ist, sofern die Aufenthaltsdauer an der Anlage es erfordert, eine hygienisch einwandfreie Toilette mit Wasserspülung oder eine Chemikalientoilette zur Verfügung zu stellen. Die Toilette muss so beschaffen sein, dass der Benutzer bei geschlossener Tür vor Zugluft geschützt ist. Toilettenzellen müssen mit Toilettenpapier, Papierhalter und Kleiderhaken ausgestattet

und von innen abschließbar sein. Weiter ist eine Handwaschgelegenheit sowie Mittel zum Reinigen (z.B. Seifenspender) und Trocknen der Hände (z.B. Einmalhandtücher, Textilhandtuchautomaten) zur Verfügung zu stellen. Sofern im Umfeld der Anlagen entsprechende Einrichtungen Dritter genutzt werden können, kann hierauf verzichtet werden.

## **2.5. Entwässerung**

- 2.5.1 Um den Shelter 4041 umlaufend ist ein Graben vorhanden, der in unmittelbarer Nähe zum Shelter an den öffentl. Regenwasserkanal angeschlossen ist. Die Abläufe dieser Rinnen sind für die Dauer der Abladung und Verbringung des Bodens in die Shelter zu verschließen. Der Graben an Shelter 4041 ist mittels (Sandsack-)Barrieren dahingehend zu schützen, dass kein mit belastetem Bodenmaterial versetztes Niederschlagswasser oder zur Bodenberieselung verwendetes Abwasser in den Graben ablaufen kann.
- 2.5.2 Die Einlagerung in die Shelter muss so betrieben werden, dass zu jedem Zeitpunkt der Niederschlag schadlos abgeführt werden kann. Das Eindringen von Niederschlagswasser in die Haufwerke ist zu verhindern.

## **3. Immissionsschutz**

- 3.1. Staubentwicklung und ein Verwehen der Böden ist durch Anfeuchten zu verhindern. Dabei ist darauf zu achten, dass kein Sickerwasser entsteht.

## **4. Überwachung**

- 4.1. Die jederzeitige Funktionsfähigkeit der Sheltertüre ist sicherzustellen. Die Shelter sind regelmäßig (mindestens 1 x monatlich) durch Sichtprüfung zu kontrollieren. Die Sichtkontrolle und deren Ergebnis sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 4.2. Die einzulagernden Böden müssen vor der Einlagerung nach der LAGA PN 98 beprobt werden. Die Proben sind auf die Parameter der Deponieverordnung Anhang 3, Tab.2 sowie auf die PFC-Parameter des ALEX-Informationsblattes 29 (2017) Kapitel 3 zu untersuchen. Geplante Abweichungen hiervon sind der SGD Nord, Ref. 31 vor deren Umsetzung zur Zustimmung vorzulegen. Die Zuordnung der Abfallart ist auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse vorzunehmen.
- 4.3. Überschreiten Einzelproben die Abgrenzung gefährlicher / nicht gefährlicher Abfall, ist eine Separierung der beiden Fraktionen zu prüfen. Ist dies nicht möglich, so ist das gesamte Haufwerk gem. den Vorgaben des LAGA Forums Abfalluntersuchung – Methodensammlung Feststoffuntersuchung zu beurteilen und einzustufen.

## **5. Dokumentation und Organisation**

- 5.1. Es ist ein Einlagerungsplan zu erstellen, der ständig zu aktualisieren ist. In diesem Plan sind alle gelagerten Abfälle und deren maximale Lagermenge aufzuführen.
- 5.2. Der Betreiber des Langzeitlagers hat vor Beginn der Einlagerung von Abfällen eine Betriebsordnung und ein Betriebshandbuch zu erstellen und fortzuschreiben sowie ein Betriebstagebuch zu führen.

Die Betriebsordnung hat mindestens die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung, Regeln für den Betriebsablauf und das Verhalten im Gefahrenfall zu enthalten. Sie ist an gut sichtbarer und zentraler Stelle auszuhängen. Die zuständigen Verantwortungsebenen des Betriebes sind in der Betriebsordnung darzustellen.

Im Betriebshandbuch sind die für den Normalbetrieb, für die Instandhaltung und für Betriebsstörungen sowie die für die Betriebssicherheit und den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals sowie die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sind festzulegen. Für den Umgang mit bestimmten Abfallarten sowie für umweltschutzrelevante Tätigkeiten sind Arbeitsanweisungen zu erstellen. Diese sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Die Unterlagen sind bis zur Auflösung des Langzeitlagers aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Ref. 31 vorzulegen.

5.3. In dem Betriebstagebuch sind die lagernden Abfälle aufzuführen. Für alle Abfälle sind die Untersuchungsergebnisse nach Nebenbestimmung 4.2 sowie alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten aufzuführen, insbesondere:

- a) Dokumentation von Art, Menge und Herkunft der angenommenen Abfälle
- b) Dokumentation von Art, Menge und Verbleib der Abfälle
- c) Dokumentation beanstandeter Anlieferungen und getroffener Maßnahmen
- d) Bezeichnung des gefährlichen Abfalls oder Gefahrstoffs,
- e) Einstufung und Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
- f) Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Stoff ausgesetzt sein können,
- g) Dokumentation von durchgeführten Wartungsarbeiten, Ergebnisberichte von Eigenkontrollen sowie Überwachungen,
- h) Dokumentation besonderer Vorkommnisse (vor allem Betriebsstörungen einsch. Ursachen und Abhilfemaßnahmen)

Die Angaben gemäß d) bis h) müssen allen betroffenen Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich sein.

Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens 1 x monatlich) zu überprüfen und abzuzeichnen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

## **6. Mitteilungspflicht**

6.1. Der Betreiber hat die SGD Nord, Ref. 31 über festgestellte nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, über Störungen oder sonstige Feststellungen beim Betrieb des Langzeitlagers unverzüglich zu informieren.

6.2. Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres hat der Betreiber der Anlage der SGD Nord, Ref. 31, eine Jahresübersicht gemäß Anlage 2 „Inhalt



lände neben PFC weitere Stoffe enthält, die eine Einstufung des Materials als gefährlichen Abfall mit sich bringen, beantragte die Antragstellerin die Genehmigung für eine Anlage zum Lagern von gefährlichen Abfällen sowie für eine Anlage zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr. Die Anlagen bestehen aus den drei vorhandenen Flugzeugsheltern Nrn. 4035, 4041 und 4042 mit einer Gesamtlagerkapazität von 5.400 Tonnen. Als maximale Lagerdauer sind bis zu drei Jahren vorgesehen.

Die Anlage zum Lagern von gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 25.000 Tonnen ist der Nr. 8.14.3.1 und die Anlage zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 150 Tonnen bis weniger als 25.000 Tonnen ist der Nr. 8.14.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen der Genehmigung.

Aufgrund der Kennzeichnung der Anlagen in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G war gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen dieses Verfahrens war ferner aufgrund der Zuordnung der Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr zu Nr. 8.9.1.1 der Anlage 1 zum UVPG gemäß § 6 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach Prüfung der eingereichten Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit wurden mit Schreiben vom 09.07.2020 folgende Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm:
  - Untere Bauaufsichtsbehörde,
  - Untere Wasserbehörde,
  - Untere Naturschutzbehörde,
  
- Landesamt für Umwelt
  
- Stadtverwaltung Bitburg
  
- Zweckverband Flugplatz Bitburg
  
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord:
  - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier,
  - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier,
  - Referat Naturschutz

Weiterhin wurde das Vorhaben im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 20.07.2020 sowie auf der Internetseite der SGD Nord öffentlich bekannt gemacht. Die Antrags- und Planunterlagen wurden gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) in der Zeit vom 27.07.2020 bis 26.08.2020 (jeweils einschließlich) zur Einsichtnahme auf der Internetseite der SGD Nord zugänglich gemacht. Während dieser Zeit und den zwei darauf folgenden Wochen konnten von jedermann Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 09.09.2020.

Des Weiteren wurde die Öffentlichkeit gemäß § 19 i. V. m. § 20 UVGP im UVP-Portal über das Vorhaben unterrichtet.

Die beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben, zum Teil unter Benennung von Vorschlägen für Nebenbestimmungen, zugestimmt.

Mit Schreiben vom 06.08.2020 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG ab dem 15.09.2020 beantragt.

Gegen das Vorhaben hat der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. rechtzeitig Einwendungen erhoben.

Die Einwendungen wurden der Antragstellerin und den beteiligten Behörden bekanntgegeben (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn - wie vorliegend - die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV).

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 16.09.2020 über den Wegfall des Erörterungstermin unterrichtet (§ 16 Abs. 2 der 9. BImSchV). Die Bekanntmachung, dass kein Erörterungstermin durchgeführt wird, wurde im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 21.09.2020 sowie auf der Internetseite der SGD Nord öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

## **V. Behandlung der Einwendungen**

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht ohnehin z. B. durch Auflagen zur Genehmigung Rechnung getragen wird.

### **1. Vollständigkeit der Antragsunterlagen**

In der Einwendung wurde vorgetragen, die Antrags- und Planunterlagen seien unvollständig und es fehlten wesentliche Angaben zur Beurteilung des Vorhabens. Die Nutzbarmachung einzelner Flächen sei in das zu erwartende PFT Gesamtsanierungskonzept einzubinden. Über den Umgang mit dem belasteten Boden sei auf der Basis eines von der Genehmigungsbehörde genehmigten Sanierungsplans zu entscheiden. Vor dem Bau von Mulden und Gräben für die Niederschlagswasserbewirtschaftung sei zu gewährleisten, dass keine Belastungen mit PFC oder anderen Schadstoffen vorlägen bzw. diese vorab beseitigt würden. Untersuchungsergebnisse des zurückgelassenen Bodens bei bereits stattgefundenen Bodenabtragungen fehlten. Ebenso fehlten

die Unterlagen über die fachgutachterliche Begleitung der bisherigen Aushubarbeiten. Es seien lediglich allgemeine Bemerkungen zu einem Bodenmanagement-Konzept beigelegt.

Eine Sanierung der zu erwartenden großen Menge an belastetem Boden durch Aushub und Deponierung oder Hochtemperatur-Verbrennung erscheine kein ökologisch und ökonomisch vertretbarer Ansatz zu sein. Zu flächeninternen Umlagerungen gebe es bisher zu wenige Forschungsergebnisse.

Untersuchungsergebnisse des Sickerwassers aus dem zurückgelassenen Boden bei bereits erfolgten Bodenabtragungen fehlten. Aus den Unterlagen sei nicht zu ersehen, ob die Tiefe der Belastungen vor den bereits stattgefundenen Bodenabtragungen untersucht worden sei.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die zur Einsichtnahme auf der Internetseite der SGD Nord und im UVP-Portal zugänglich gemachten Antrags- und Planunterlagen enthalten alle Angaben, die zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen des beantragten Vorhabens erforderlich sind, insbesondere alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und die Umwelt (vgl. auch Feldhaus, BImSchG, Rdnr. 27 u. 38 zu § 10).

Die mit der Einwendung geltend gemachten Defizite der Antrags- und Planunterlagen bezüglich Vollständigkeit bestehen nicht.

Die in der Einwendung angesprochenen Punkte beziehen sich entweder auf Themen, auf die im Zusammenhang mit den Gesamtsanierungsmaßnahmen im Rahmen des bereits ausgeschriebenen Bodenmanagement-Konzeptes einzugehen ist oder auf Maßnahmen, auf die im Rahmen der jeweils konkreten Baugenehmigungsverfahren einzugehen ist.

## 2. Bewertung der Gefahren

In der Einwendung wurde vorgetragen, die Bewertung der Gefahren durch die vorhandenen Kontaminationen entspreche nicht dem neuesten Stand der Wissenschaft. Das

Bundesamt für Risikobewertung habe eine ganz erhebliche Senkung der TWI-Werte gefordert. Dies sei noch nicht berücksichtigt.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die Einwendung bezieht sich auf ein Thema, auf das im Zusammenhang mit den Gesamtsanierungsmaßnahmen im Rahmen des bereits ausgeschriebenen Bodenmanagement-Konzeptes einzugehen ist.

### 3. Lagerdauer

In der Einwendung wurde vorgetragen es gebe keine plausible Begründung dafür, dass die Lagerdauer auf drei Jahre begrenzt sein werde, solange nicht mehr über das Sanierungskonzept bekannt sei.

Die Einwendung ist unbegründet.

Der zur Genehmigung gestellte Antrag sieht eine maximale dreijährige Lagerdauer vor. Die Geltungsdauer der Genehmigung ist entsprechend befristet. Das europaweit durchgeführte Vergabeverfahren zum Umgang mit PFC-belasteten Böden auf dem Flugplatz Bitburg (Bodenmanagement) ist abgeschlossen. Mit den ersten Ergebnissen der beginnenden Planungsphase wird im März 2021 gerechnet.

### 4. Dichtheit der Shelter

In der Einwendung wurde vorgetragen, dass möglicherweise der Stahlbetonboden und die Außenhaut der Shelter nicht dicht sind, so dass PFT ausgewaschen werden könnte.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die Shelter verfügen über eine abgedichtete Betonbodenplatte mit einer Stärke von 25-30 cm. Die Außenwand besteht aus stahlbewehrtem Beton mit einer Stärke von bis

zu 81 cm auf einer verlorenen Wellblechplattenschalung. Aufgrund der halbrunden Form der Shelter wird Regenwasser zudem schnell abgeleitet und über die bestehenden Entwässerungsanlagen abgeführt. Ein Zutritt von Niederschlagswasser in die Shelter und das damit einhergehende Auswaschen von PFT kann daher sicher ausgeschlossen werden. Da der maximale Wasseranteil der Böden bei der Einlagerung in die Shelter 20% nicht übersteigen soll (Erdfeuchte) kann auch sicher ausgeschlossen werden, dass aus den eingelagerten Bodenmassen kontaminiertes Sickerwasser austritt.

## **VI. Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **A) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

#### **Gliederung:**

1. Vorbemerkung
  
2. Beschreibung des geplanten Vorhabens: Lagerung von PFC-belasteten Böden in Flugzeugsheltern auf dem Flugplatz Bitburg bis zur Umlagerung der Böden auf eine Zielfläche
  - 2.1 Veranlassung und Antragsgegenstand
  - 2.2 Standort und verkehrliche Anbindung
  - 2.3 Anlageninput
  - 2.4 Projektwirkungen einschließlich der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen
    - 2.4.1 Flächenbedarf
    - 2.4.2 Emissionen
    - 2.4.3 Abfälle und Abwässer
  
3. Schutzgutbezogene Darstellung des Ist-Zustandes und voraussichtliche Veränderung infolge des geplanten Vorhabens
  - 3.1 Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit
    - 3.1.1 Ist-Zustand

3.1.2 Voraussichtliche Veränderung infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen

### 3.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

3.2.1 Ist-Zustand

3.2.2 Voraussichtliche Veränderung infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen

### 3.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

3.3.1 Flächenbedarf / Boden

3.3.1.1 Ist-Zustand

3.3.1.2 Voraussichtliche Veränderungen infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen

3.3.2 Wasser - Grundwasser

3.3.2.1 Ist-Zustand

3.3.2.2 Voraussichtliche Veränderungen infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen

3.3.3 Wasser - Oberflächenwasser

3.3.3.1 Ist-Zustand

3.3.3.2 Voraussichtliche Veränderungen infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen

3.3.4 Luft / Klima

3.3.4.1 Ist-Zustand

3.3.4.2 Voraussichtliche Veränderungen infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen

3.3.5 Landschaft

3.3.5.1 Ist-Zustand

3.3.5.2 Voraussichtliche Veränderung infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen

### 3.4 Kulturelles Erbe

### 3.5 Wechselwirkungen

3.5.1 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

### 3.5.2 Voraussichtliche Veränderung infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen

#### **1. Vorbemerkung**

Im Rahmen des für die Anlagen erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Verfahren nach § 10 BImSchG, UVP-pflichtige Anlage) wurde in Vorbereitung der Entscheidung nach § 20 der 9. BImSchV von der Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e beizubringenden Unterlagen, den behördlichen Stellungnahmen nach § 11 und den Ergebnissen eigener Ermittlungen sowie den Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen erarbeitet.

Die Inhalte der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen sind im Abschnitt V. des Genehmigungsbescheides abgearbeitet.

#### **2. Beschreibung des geplanten Vorhabens**

##### **2.1 Veranlassung und Antragsgegenstand**

Die BIMA beabsichtigt Teilflächen der ehemaligen US-Air Base Bitburg einer zivilen Nachnutzung zuzuführen. Im Rahmen der Nutzbarmachung der Flächen wird die Entsorgung von PFC-belastetem Bodenmaterial erforderlich. Ein Teil der zu sanierenden Mengen fällt bei einzelnen aktuellen und mittelfristig anstehenden Baumaßnahmen bereits an und muss bis zur endgültigen Entsorgung sicher gelagert werden. Das Material soll bis zu dessen finalen Entsorgung in einem Sicherungsbauwerk für die Dauer von bis zu drei Jahren in drei vorhandenen Flugzeugsheltern auf dem Gelände des Flugplatzes Bitburg gelagert werden. Die Lagerung mit einer Gesamtlagermenge von max. 5.400 Tonnen steht im Zusammenhang mit einer Sanierungsplanung für den gesamten Flugplatzbereich in Bezug auf dort vorhandene PFC-Bodenbelastungen. Während der Betriebsphase erfolgen außer der Anlieferung und des Abtransports des Bodenmaterials mittels Lkw und dem Ein- und Auslagern des Materials mittels Radlader keine weiteren Tätigkeiten.

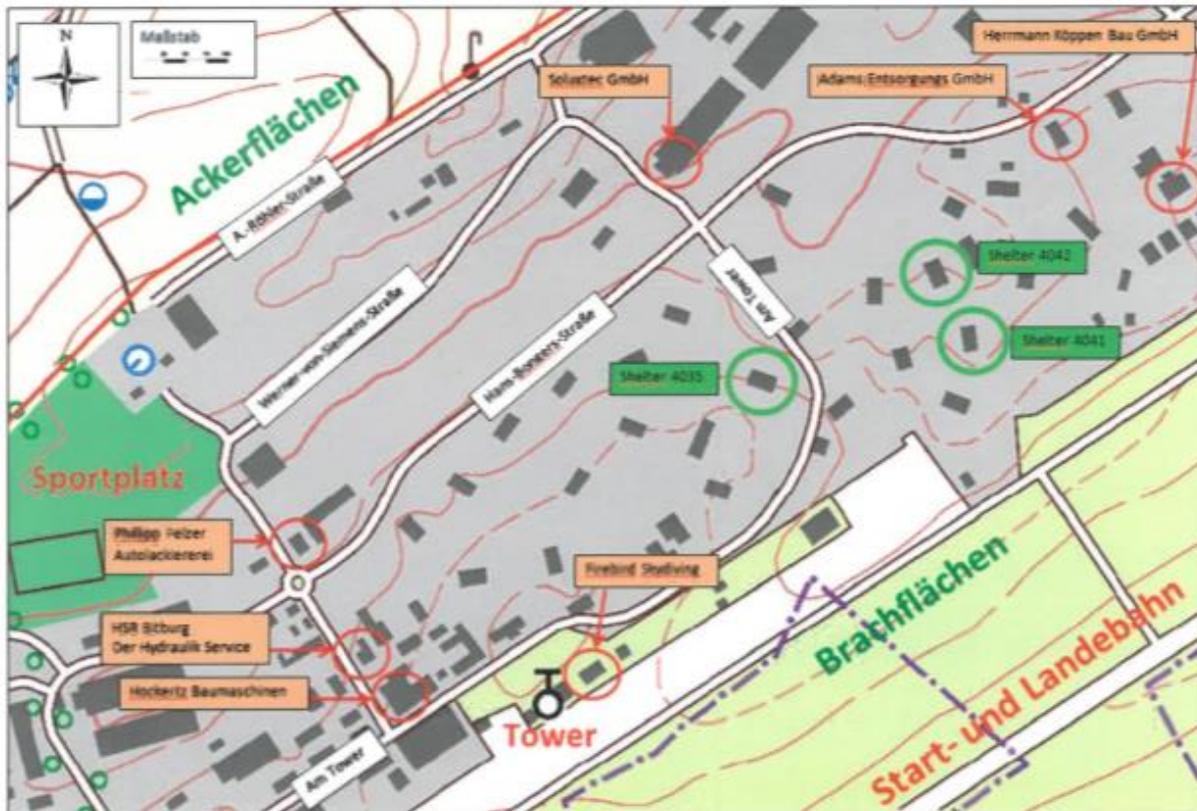
## **2.2 Standort und verkehrliche Anbindung**

Der südöstlich der Stadt Bitburg gelegene, heute u.a. als ziviler Sportflugplatz genutzte Flugplatz Bitburg erstreckt sich mit einer Breite von etwa 1,2 km auf eine Länge von etwa 3,6 km von Südwest nach Nordost. Die geplanten Anlagen befinden sich auf einer Fläche nördlich der Grenze zum Flugfeld, ungefähr in der Mitte des ehemaligen Flugplatzgeländes.

Die drei Shelter liegen unweit des Tower-Gebäudes auf einer Fläche, die sich nach dem Flächennutzungsplan im Bereich des Bau- und Recyclingparks befindet. Der im Entwurf vorliegende Bebauungsplan Nr. 9 „B Shelterbereich“, in dessen Geltungsbereich sich das Vorhaben befindet, sieht als Art der baulichen Nutzung ein eingeschränktes Industriegebiet gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. V. m. § 1 Abs. 4, 5, 6 und 9 BauNVO vor. Weiter befindet sich das Vorhaben in einem förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet.

An das Vorhaben schließt im Westen ein Bereich für Gewerbe und Dienstleistungen an. Nach Norden und Osten reicht der Bau- und Recyclingpark bis an die ehemalige Flugplatzgrenze. Dahinter befinden sich Forst- und Landwirtschaftsflächen sowie Verkehrswege. Im Süden befindet sich die verbliebene Flugbetriebsfläche. Die Nutzungen im unmittelbaren Umfeld gestalten sich wie folgt:

- Im Nordosten grenzt das Areal einer Baufirma sowie einer Entsorgungsfirma an.
- Im Nordwesten befindet sich eine Photovoltaikanlage.
- Im Südwesten befinden sich einige kleinere, gewerblich genutzte Lagerflächen und Gebäude.
- Im Südosten befindet sich in ca. 300 m Entfernung die Start-/Landebahn. Der Zwischenraum bis zur Start-/Landebahn ist offenes Wiesengelände mit weiteren Flugverkehrsflächen, sogenannten Taxiways.



Die Shelter sind über betonversiegelte Vorplätze und Rollwege an die Start- und Landebahn sowie an das übrige Wegenetz des Flugplatzgeländes angebunden. Die unversiegelten Flächen zwischen den Betonflächen weisen Brachflächencharakter und vereinzelt Bäume auf. Durchgangs- bzw. Verbindungsverkehr zwischen außerhalb des Platzes verlaufenden Verkehrswegen findet nicht statt.

### 2.3 Anlageninput

Zur Lagerung zugelassen sind nur Abfälle mit den Abfallschlüsseln:

- 17 05 03\* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

Das Bodenmaterial wird mittels Lkw angeliefert und auf dem betonierten Vorplatz der Anlagen abgeladen. Von dort wird es mit einem Radlader in die Shelter gebracht und dort aufgehaldet. Das einzulagernde Bodenmaterial ist maximal erdfeucht. Der maximale Wasseranteil der Böden bei der Einlagerung in die Shelter soll 20% nicht übersteigen. Die Einlagerung des Bodenmaterials in den Shelters wird mittels Baubericht

und Deklarationsanalyse dokumentiert. Probenahmen und Analysen erfolgen vor der Einlagerung. Es handelt sich überwiegend um Boden mit PFC-Belastung unterschiedlicher Konzentration. Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle werden getrennt voneinander eingelagert. Die Trennung nach gefährlich und nicht gefährlich erfolgt durch Einlagerung in unterschiedlichen Sheltern. Die einzelnen Chargen mit eigener Deklarationsanalytik werden entsprechend markiert bzw. durch Folien, Stellwände etc. getrennt gelagert, so dass diese wieder einzeln entnommen werden können.

## **2.4 Projektwirkungen einschließlich der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen**

### **2.4.1 Flächenbedarf**

Zum Betrieb der Anlagen werden drei vorhandene Flugzeugshelter sowie deren jeweils vorhandene betonierte Vorfläche genutzt. Der An- und Abtransport des Bodenmaterials erfolgt über bestehende befestigte Verbindungswege. Die Lagerfläche innerhalb der Shelter beträgt ca. 466 m<sup>2</sup>. Die Gesamtlagerkapazität der Shelter beträgt jeweils ca. 1.800 Tonnen.

### **2.4.2 Emissionen**

#### **Lärm**

Schallemissionen entstehen durch den Lkw-Fahrverkehr beim An- und Abtransport des Bodenmaterials über betonierte Rangier- und Zufahrtsflächen sowie durch Radlader beim Ein- und Auslagern des Materials in bzw. aus den Sheltern. Dabei kommen gleichzeitig maximal ein Radlader und ein Lkw zum Einsatz. Lärmerzeugende Tätigkeiten werden auf der Anlage aufgrund des begrenzten Lagervolumens nur für Zeiträume von wenigen Tagen pro Jahr in Abhängigkeit der konkreten Baumaßnahmen, bei denen das Bodenmaterial anfällt, stattfinden.

#### **Staub**

Staubemissionen könnten entstehen bei der Bewegung des Erdmaterials, insbesondere beim Abkippen vom Lkw und beim späteren Beladen des Lkw's zum Abtransport. Diese sollen durch anfeuchten unterbunden werden.

### Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung

Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung entstehen durch die geplanten Tätigkeiten nicht.

#### 2.4.3 Abfälle und Abwässer

Abfälle und Abwasser fallen bei der Lagerung des Bodenmaterials in den Shaltern nicht an, da das Material dort niederschlagsgeschützt lagert und unverändert restlos aus den Shaltern wieder abtransportiert wird. Die Betonflächen vor den Shaltern sowie deren Bodenplatten sind wasserundurchlässig; die Shelter selbst sind wasserdicht. Die Vorplätze werden arbeitstäglich sowie anlassbezogen bei zu erwartenden Regenereignissen gereinigt. Die Shelter Tore werden arbeitstäglich zum Feierabend sowie anlassbezogen bei Starkregenereignissen geschlossen. Die auf der Baulichkeit (Flugzeugshelter und Betonflächen) selbst anfallenden Niederschlagswässer werden unverändert über die vorhandenen Entwässerungsanlagen für die Außenflächen abgeleitet.

### **3. Schutzgutbezogene Darstellung des Ist-Zustandes und voraussichtliche Veränderung infolge des geplanten Vorhabens**

In diesem Abschnitt wird der aktuelle Zustands der vom Vorhaben betroffenen Umwelt beschrieben und bewertet, getrennt nach den in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgütern.

#### **3.1 Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit**

##### Schallimmissionen

##### 3.1.1 Ist-Zustand

Die dem Vorhaben nächstgelegene Ortslage Röhl befindet sich südöstlich in ca. 1 km Entfernung.

Zwei der zur Nutzung vorgesehenen Shelter stehen leer, der dritte Shelter wurde bisher gewerblich genutzt. Lärmbelastungen bestehen in dem Verkehrs- und Gewerbelärm der durch die unmittelbar angrenzenden Nutzungen sowie durch die Nutzung des vermieteten Shelters und durch den Flugverkehr verursacht werden. Gemäß der hier einschlägigen Nr. 6.1 der TA Lärm beträgt der Immissionsrichtwert für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Industriegebieten 70 dB(A).

### 3.1.2 Voraussichtliche Veränderung infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen

Der An- und Abtransport des Bodenmaterials mittels Lkw sowie der damit in Zusammenhang stehenden Einsatz eines Radladers zum Ein- und Auslagern des Materials in bzw. aus den Shelters führt zu Lärmemissionen. Diese treten in Abhängigkeit der konkreten Baumaßnahme jedoch nur sporadisch auf. Bei den zum Einsatz kommenden Fahrzeugen handelt es sich um handelsübliche, für ihren jeweiligen Zweck zugelassene Fahrzeuge. Durch die Inanspruchnahme des bisher zu gewerblichen Zwecken vermieteten Shelters zu Lagerzwecken entfallen die diesbezüglichen An- und Abfahrten, wodurch in entsprechendem Umfang eine Kompensation der vorhabenbedingten Schallimmissionen erfolgt. Während der Betriebsphase finden auf den Anlagen außer der Anlieferung und des Abtransports des Bodenmaterials mittels Lkw und dem Ein- und Auslagern des Materials mittels Radlader keine weiteren Tätigkeiten statt.

## 3.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

### 3.2.1 Ist-Zustand

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) befindet sich in gut einem Kilometer Entfernung nordöstlich der Vorhabenfläche bei Hüttingen an der Kyll.

Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 24 bis 29 BNatSchG

- Nationalpark oder Nationales Naturmonument (§ 24)
- Biosphärenreservat (§ 25)
- Landschaftsschutzgebiet (§ 26)
- Naturpark (§ 27)
- Naturdenkmal (§ 28)
- Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29)

sind im Beurteilungsgebiet des Vorhabens nicht vorhanden.

Südöstlich des Planungsbereiches befinden sich beiderseits der Start-/Landebahn Biotopflächen gemäß § 30 BNatSchG mit einer Gesamtfläche von ca. 85 ha (LANIS: BK-6005-0257-2009). Es handelt sich um die Biotoptypen Magerwiese bzw. Calluna-Heide mit jeweils gesellschaftstypischen Artenkombinationen. Der Mindestabstand des Vorhabens zu den Biotopflächen beträgt 160 Meter.

Die unmittelbare Umgebung der Standortfläche ist mit weiteren Flugzeugsheltern mit betonversiegelten Vorplätzen und Rollwegen bebaut. Die unversiegelten Flächen weisen Brachflächencharakter auf und sind vereinzelt mit Bäumen bewachsen. Aufgrund der baulichen Ausgestaltung der Standortfläche und des unmittelbaren Umfeldes für die ursprüngliche Nutzung sowie die bisherige teilweise gewerbliche Nutzung hat der Standort nur eine deutlich untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

### 3.2.2 Voraussichtliche Veränderung infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen

Mit dem Vorhaben sind keine Baumaßnahmen und auch keine weiteren Versiegelungen oder Befestigungen des Geländes verbunden. Die Brachflächen zwischen den einzelnen Sheltern werden im Rahmen des Vorhabens weder dauerhaft noch temporär befahren oder anderweitig genutzt.

### **3.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft**

#### **3.3.1 Flächenbedarf / Boden**

##### **3.3.1.1 Ist-Zustand**

Für den Betrieb der Anlagen werden drei vorhandene Flugzeugshelter sowie deren jeweils vorhandene betonierte Vorfläche genutzt. Die Vorflächen der Shelter sind über befestigte Wege erschlossen.

##### **3.3.1.2 Voraussichtliche Veränderungen infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen**

Ein zusätzlicher Flächenbedarf besteht nicht. Der An- und Abtransport des Bodenmaterials erfolgt über die vorhandenen befestigten Wege. Eine anlagenbedingte zusätzliche Flächenversiegelung und Befahrung unversiegelter Flächen erfolgt nicht. Ein Verbrauch bzw. eine Veränderung des Schutzgutes Boden findet nicht statt.

#### **3.3.2 Wasser - Grundwasser**

##### **3.3.2.1 Ist-Zustand**

Nordwestlich des Bereichs der Shelter befindet sich, bis an die ehemalige Flugplatzgrenze heranreichend, die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Bitburg-Mötsch (WSG Nr. 530 Nummer: 405210427). Die minimale Entfernung der Schutzzone III zum Planungsbereich beträgt 450 m. Die Schutzzone I befindet sich in ca. 860 m Entfernung.

##### **3.3.2.2 Voraussichtliche Veränderungen infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen**

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zur Grenze des Wasserschutzgebietes hat das Vorhaben keinen Einfluss auf das festgesetzte Wasserschutzgebiet. Die Schutzzone III wird im Rahmen des Vorhabens weder dauerhaft noch temporär befahren

oder anderweitig genutzt. Da mit dem Vorhaben auch keine Versiegelung bisher unversiegelter Flächen verbunden ist, wird insoweit auch die Grundwasserneubildungsrate nicht beeinträchtigt.

### **3.3.3 Wasser – Oberflächenwasser**

#### **3.3.3.1 Ist-Zustand**

Das auf den Flugzeugsheltern und den davor befindlichen Betonflächen anfallende Niederschlagswasser wird über die Entwässerungsanlagen für die Außenflächen abgeleitet. Ebenso wird das von den unbefestigten Flächen wild abfließende Niederschlagswasser über die Entwässerungsanlagen abgeleitet, soweit es diesen zufließt.

#### **3.3.3.2 Voraussichtliche Veränderungen infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen**

Das auf den Flugzeugsheltern und den davor befindlichen Betonflächen anfallende Niederschlagswasser wird unverändert über die bereits vorhandenen Entwässerungsanlagen für die Außenflächen abgeleitet. Da keine Versiegelungen stattfinden, führt das Vorhaben auch nicht zu einem erhöhten Oberflächenabfluss. Die betonierten Vorplätze werden arbeitstäglich sowie anlassbezogen bei zu erwartenden Regenereignissen gereinigt, so dass ein Abschwemmen von Bodenmaterial in die Entwässerungsanlagen nicht zu besorgen ist. Da die unbefestigten Brachflächen weder temporär noch dauerhaft in Anspruch genommen werden, hat das Vorhaben auch keinen Einfluss auf deren Entwässerung.

### **3.3.4 Luft, Klima**

#### **3.3.4.1 Ist-Zustand**

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb eines Shelterbereiches. Aufgrund der vorhandenen Bebauung und Befestigung des Bereiches kommt der Standortfläche keine bedeutende klimatische Ausgleichsfunktion zu. Aufgrund Fahrzeugverkehr und Flugbetrieb bestehen Luftverunreinigungen durch Abgase.

#### 3.3.4.2 Voraussichtliche Veränderungen infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen

Die Lade-, Ein- und Auslagerungsvorgänge erfolgen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor. Diese tragen durch ihre Abgase zu den bestehenden Luftverunreinigungen bei.

#### 3.3.5 **Landschaft**

##### 3.3.5.1 Ist-Zustand

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb eines Shelterbereichs der ehemaligen US-Air-Base und ist durch die Anhäufung und charakteristische Bauform der Shelter und deren ursprüngliche Nutzung sowie die heutige gewerblich/industrielle Nutzung einzelner Shelter geprägt. Der im Entwurf vorliegende Bebauungsplan Nr. 9 „B Shelterbereich“, in dessen Geltungsbereich sich das Vorhaben befindet, sieht als Art der baulichen Nutzung ein eingeschränktes Industriegebiet gemäß § 9 Baunutzungsverordnung vor.

##### 3.3.5.2 Voraussichtliche Veränderung infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen

Aufgrund dessen, dass keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden und die Lagerung des Bodenmaterials innerhalb der Shelter erfolgt, gehen von dem Vorhaben keinerlei Veränderungen des Orts-/ Landschaftsbildes aus.

#### 3.4 **Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind am Standort nicht betroffen, so dass weder direkte noch indirekte erhebliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu besorgen sind. Das Vorhaben widerspricht nicht den geplanten Festlegungen der Bauleitplanung.

## 3.5 Wechselwirkungen

### 3.5.1 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

In den vorangegangenen Kapiteln 3.1 bis 3.4 sind die voraussichtlichen Auswirkungen infolge des geplanten Vorhabens „Lagerung von PFC-belasteten Böden in Flugzeugheltern auf dem Flugplatz Bitburg bis zur Umlagerung der Böden auf eine Zielfläche“ auf die einzelnen Schutzgüter

- Mensch
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Luft, Klima
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

beschrieben.

Die vorgenannten Schutzgüter stehen in vielfältigen Wirkungsbeziehungen/Wechselwirkungen untereinander. Daraus ergibt sich u.a., dass sich aus Einwirkungen auf ein Schutzgut Folgewirkungen für andere Schutzgüter ergeben können.

Aufgrund der Vorbelastungssituation durch die vorhandenen baulichen Einrichtungen, die ursprüngliche Vornutzung sowie die derzeitigen im Umfeld stattfindenden Nutzungen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern infolge der befristeten Einlagerung von Bodenmaterial in den bestehenden Sheltern nicht gegeben bzw. von nachrangiger Bedeutung.

## **B) Bewertung der Umweltauswirkungen**

### Gliederung:

1. Vorbemerkung
2. Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens
  - 2.1 Fachgesetzliche Bewertung
    - 2.1.1 Mensch
    - 2.1.2 Tiere und Pflanzen
    - 2.1.3 Wasser
    - 2.1.4 Luft, Klima
    - 2.1.5 Kultur- und sonstige Sachgüter
  - 2.2 Alternative Lösungen
  - 2.3 Abfallvermeidung/-verwertung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG
  - 2.4 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung im Sinne des § 5 Abs. 3 BImSchG

### **1. Vorbemerkung**

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bewertet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV). Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltanforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist im Ergebnis der Bewertung anzugeben, ob durch das geplante Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) bzw. die weiteren Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 und Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen gliedert sich in die fachgesetzliche Bewertung in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter und die medienübergreifende Bewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen / Gesamtbewertung.

Die fachgesetzliche Bewertung erfolgt vorliegend insbesondere mit der Zielsetzung zu beurteilen, ob durch die vorübergehende Lagerung von PFC-belastetem Bodenmaterial in bestehenden Flugzeugsheltern schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden.

Die schutzgutbezogene Bewertung berücksichtigt neben den Umwelteinwirkungen durch Immissionen auch weitere Aspekte (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“), soweit sie sich auf die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV beziehen. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden mitbetrachtet.

Die heranzuziehenden Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen werden jeweils zu Beginn der nachfolgenden Kapitel erläutert.

Bei der medienübergreifenden Bewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen / Gesamtbewertung ergibt sich nach den anzuwendenden Grundsätzen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der gesetzlichen Umwelanforderungen, dass die Umweltauswirkungen sowohl in Bezug auf einzelne Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG zu bewerten sind als auch eine medienübergreifende Bewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen durchzuführen ist.

Wechselwirkungen können unter anderem durch Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen zwischen den Umweltschutzgütern führen können.

Die medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen beruht auf qualitativen Gesichtspunkten, da eine quantitative Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen grundsätzlich unmöglich ist.

## **2. Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens**

### **2.1 Fachgesetzliche Bewertung**

#### **2.1.1 Mensch**

##### Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen

###### Schallimmissionen

Die maßgebende Vorschrift zur Prüfung, ob von dem geplanten Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche ausgehen bzw. ob Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz nach § 48 BImSchG). Da das Vorhaben in einem eingeschränkten Industriegebiet verwirklicht werden soll, ist der Immissionsrichtwert für den Beurteilungspegel der Nr. 6.1 a) heranzuziehen. Danach beträgt der Immissionsrichtwert für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden 70 dB(A).

##### Bewertung

Von dem Betrieb der geplanten Anlagen gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen aus. Bei den zum Einsatz kommenden Fahrzeugen – ein Lkw und ein Radlader – handelt es sich um handelsübliche, für ihren jeweiligen Zweck zugelassene Fahrzeuge, die über eine entsprechende Betriebserlaubnis verfügen und damit die für ihre Bauart vorgeschriebenen Lärmgrenzwerte mindestens einhalten. Die Einsatzzeit des Radladers vor dem jeweiligen Shelter ist auf die Aufnahme des abgekippten Bodenmaterials vor dessen Transport in den Shelter bzw. auf das Abkippen des Bodenmaterials auf die Ladefläche des Lkw's vor dessen finalen Abtransport beschränkt. Die restliche Einsatzzeit ist der Radlader innerhalb der Shelter im Einsatz, so dass aufgrund deren Abschirmwirkung in Abhängigkeit der Einfahrtstiefe außerhalb des Shelters davon ausgehend keine bzw. nur noch sehr geringe Geräuschimmissionen wahrnehmbar sind. Die „stationären“ Geräuschimmissionen des

Lkw sind auf die Zeitdauer des Abkippens des Bodenmaterials beschränkt, da der Lkw im Pendelverkehr zum An- und Abtransport des Materials im Einsatz ist.

Ein Überschreiten des maßgeblichen Immissionsrichtwertes von 70 dB(A) nach den Regelungen der TA Lärm durch den Betrieb der Anlagen kann allerdings sicher ausgeschlossen werden.

### 2.1.2 Tiere und Pflanzen

#### Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seine für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop i. S. d. § 30 BNatSchG führen können, sind verboten.

#### Bewertung

Der Standort der Anlagen befindet sich außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 BNatSchG.

Auf die südöstlich des Planungsbereiches gelegenen, gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopflächen sind aufgrund ihrer Entfernung zum Planungsbereich keine erheblichen nachteiligen Einwirkungen zu erwarten. Der Standort wurde bereits bisher gewerblich/industriell genutzt und ist in weiten Teilen versiegelt. Sofern die Brachflächen Lebensraumfunktionen für Tiere übernehmen, haben sich diese an die bestehende Lärmbelastung durch Verkehr, Gewerbe und Flugbetrieb angepasst. Es ist

nicht erkennbar, dass durch das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigung für Tiere und Pflanzen hervorgerufen werden können.

### 2.1.3 Wasser

#### Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen

Nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Gewässer durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Des Weiteren ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

#### Bewertung

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden.

Die Entfernung des Planungsbereichs zum nächstgelegenen Wasserschutzgebiet (Schutzzone III) beträgt 450 m. Eine Überbauung/Versiegelung von Flächen findet nicht statt, so dass es zu keinen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt kommt. Die Betonflächen vor den Shelter sowie deren Bodenplatten sind wasserundurchlässig; die Shelter selbst sind wasserdicht. Schädliche Umwelteinwirkungen durch das eingelagerte Bodenmaterial auf das Grundwasser sind daher ausgeschlossen.

Das Niederschlagswasser von den befestigten Vorplätzen und den Flugzeugheltern wird unverändert über die vorhandenen Entwässerungsanlagen für die Außenflächen abgeleitet. Der Eintrag von Bodenmaterial in die Entwässerungsanlagen steht nicht zu besorgen, da die betonierten Vorflächen arbeitstäglich sowie anlassbezogen gereinigt werden.

Da das Vorhaben der Sanierung von Bodenbelastungen im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens dient, werden positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser prognostiziert.

#### 2.1.4 Luft und Klima

##### Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen

Fachgesetzlicher Bewertungsmaßstab für den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und für die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Sinne des § 48 BImSchG).

Gemäß Nr. 1 a) sind die Vorschriften dieser Technischen Anleitung bei der Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Anlage (§ 6 Abs. 1 BImSchG) zu beachten. Danach ist eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gelten Nummern 4 und 5 dieser Verwaltungsvorschrift (Nr. 3.1 TA Luft). Gemäß Nr. 4.1 der TA Luft hat die zuständige Behörde bei der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist zunächst den Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

### Bewertung

Weil nur erdfeuchtes oder ggf. befeuchtetes Material ein- und ausgelagert werden soll, ist davon auszugehen, dass vom Betrieb der Anlagen nur irrelevante Zusatzbelastungen an Luftschadstoffen ausgehen. Wegen dem geringen Umfang der Lade-, Ein- und Auslagerungsvorgänge sind lokal keine erheblichen Emissionen an luft- und klimarelevanten Luftverunreinigungen zu erwarten. Aufgrund der ausschließlichen Nutzung vorhandener Baulichkeiten sind auch keine sonstigen klimarelevanten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten. Großräumige Auswirkungen auf das Klima können gänzlich ausgeschlossen werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Reinhaltung der Luft sowie auf klimatische Belange sind demzufolge durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

#### 2.1.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Mit dem Vorhaben sind keine Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter verbunden. Indirekte Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen sind aufgrund der Irrelevanz der Zusatzbelastung ebenfalls nicht zu besorgen.

## **2.2 Alternative Lösung**

Die Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials muss innerhalb des Flugplatzgeländes erfolgen, da das Material im Rahmen eines Sanierungsplans nach Bundes-Bodenschutzgesetz für den Flugplatz Bitburg verwendet werden soll und damit das Plangebiet (Flugplatz Bitburg) nicht verlassen darf. Zu der Lagerung in den Flugzeugsheltern gibt es innerhalb des Flugplatzgeländes keine Alternative. Die Shelter sind die einzigen bereits vorhanden Gebäude, die von ihrer Beschaffenheit her eine sichere Lagerung des Materials garantieren und groß genug sind, die voraussichtlich anfallenden Mengen aufzunehmen. Eine Alternative könnte ohnehin nicht zu einer besseren Lösung führen, da bei der beabsichtigten Lagerung des Bodenmaterials in den Shaltern keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ein alternatives Verfahren könnte die Umweltauswirkungen somit nicht weiter minimieren.

## **2.3 Abfallvermeidung/-verwertung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG**

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Schelter als Lagerorte entstehen keine Abfälle, da das Bodenmaterial unverändert restlos aus den Shaltern wieder abtransportiert wird.

## **2.4 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung im Sinne des § 5 Abs. 3 BImSchG**

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgrundstückes gewährleistet ist (§ 5 Abs. 3 BImSchG).

Nach der restlosen Entfernung der Bodenmassen aus den Sheltern sind weitergehende Maßnahmen nach der Betriebseinstellung im Sinne des § 5 Abs. 3 BImSchG sind nicht erforderlich, da damit der ordnungsgemäße Zustand des Betriebsgrundstücks gewährleistet ist.

## **2.5 Medienübergreifende Bewertung für Wechselwirkungen / Gesamtbewertung**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG können unter anderem durch bestimmte Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen infolge von Wechselwirkungen zu besorgen sind, da unter anderem keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

In Kapitel 2.1 wurden für die einzelnen Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen unter Anwendung der maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen) und auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen erläutert und bewertet.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass durch den Betrieb der geplanten Anlagen zur Lagerung von PFC-belasteten Bodenmassen in drei vorhandenen Flugzeugsheltern auf dem Flugplatz Bitburg insgesamt keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 BImSchG). Des Weiteren werden auch die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG liegen in Bezug auf die Umweltbelange vor.

## **VII. Genehmigungsentscheidung**

Die Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlagen war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG sowie der auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Eine Entscheidung über den beantragten vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BlmSchG erfolgte nicht, da diese zeitlich mit der Hauptsacheentscheidung zusammen gefallen wäre, so dass an der Zulassung des vorzeitigen Beginns kein berechtigtes Interesse mehr bestehen kann.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BlmSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

## **VIII. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 10 und 13 LGebG. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur <sup>1</sup> an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

### Fußnote:

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.  
Manuel Paul

## Anlage 1

### Positivkatalog für die Anlagen der BIMA zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (PFC-belasteter Bodenaushub) in Sheltern auf dem Flugplatz Bitburg

Abfall-     Abfallbezeichnung  
schlüssel

**17**            **Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)**  
**17 05**        **Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**

---

17 05 03\*    Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

---

17 05 04    Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

---

**Hinweis:**

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "[www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de)" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "[www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)" zu finden.